



zurück an  
Stadt Kehl  
Bürgerservice  
Rathausplatz 1  
  
77694 Kehl

Tel. 07851/88-3477  
Fax: 07851/88-3471  
E-Mail: Buergerservice@Stadt-Kehl.de

**Antrag auf Ermäßigung von Kindergartengebühren  
für das Kindergartenjahr**

Name, Vorname  
des Antragstellers

Anschrift  
(Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

Telefax

E-Mail

**Name und Alter des/r  
Kindes/r im Kindergarten**

**Anzahl der im Haushalt  
lebenden Personen**

**Eintrittsdatum in den  
Kindergarten**

**Name des  
Kindergarten**

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Einkommensnachweise sind von allen Haushaltsangehörigen vorzulegen:

- ▷ Bruttolohn der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Gleiches gilt auch für geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigte mit einer Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt
- ▷ Arbeitslosengeldbescheid
- ▷ Rentenbescheid
- ▷ Bescheid über BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe etc.
- ▷ erhaltene Unterhaltsleistungen (Kopie der letzten drei Kontoauszüge)
- ▷ Elterngeldbescheid

Wenn Sie **Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Jugendhilfe** erhalten, bitte direkt an die **Kommunale Arbeitsförderung** wenden! Wenn Sie Leistungen vom **Migrationsamt** erhalten, bitte direkt an das **Landratsamt Ortenaukreis** wenden!

**Allgemeine Hinweise:**

Nach den Gemeinderatsbeschlüssen der Stadt Kehl vom 04.11.1992 und 31.03.1993 kann eine Ermäßigung des Kindergarten in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Einkommensgrenzen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Wohnungsbindungs-gesetz eingehalten werden und kein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme des Beitrags durch andere Stellen (z.B. Kommunale Arbeitsförderung, Jugendhilfe) besteht. Die oben erbetenen Angaben sind zur Bearbeitung des Antrags notwendig. Über den Antrag kann nur dann positiv entschieden werden, wenn im Einzelnen näher bezeichnete Daten angegeben werden.

## Einkommensgrenzen zur Ermäßigung der Gebühren nach dem

### Wohnungsbindungsgesetz:

2 Personen (z.B. Alleinerziehend)	<b>28.885 Euro</b>
3 Personen (z.B. Ehepaar + 1 Kind, Alleinerziehend mit 2 Kindern unter 12 Jahren)	<b>37.270 Euro</b>
4 Personen (Ehepaar / 2 Kinder)	<b>45.655 Euro</b>
5 Personen (Ehepaar / 3 Kinder)	<b>54.040 Euro</b>

### Wohngeldgesetz:

2 Personen (z.B. Alleinerziehend)	<b>14.280 Euro</b>
3 Personen (z.B. Ehepaar + 1 Kind, Alleinerziehend mit 2 Kindern unter 12 Jahren)	<b>17.400 Euro</b>
4 Personen (Ehepaar / 2 Kinder)	<b>22.800 Euro</b>
5 Personen (Ehepaar / 3 Kinder)	<b>26.160 Euro</b>
<b>Bei den Einkommensgrenzen nach dem Wohngeldgesetz handelt es sich um ca. Angaben, die individuell geprüft werden müssen</b>	